

Ablauf der Referendumsfrist 23. Juni 1965

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

(Vom 19. März 1965)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1964¹⁾,

beschliesst:

A. Die Leistungen der Kantone

Art. 1

¹ Kantone, die auf Grund eigener, den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechender Bestimmungen den Bezüglern von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung Ergänzungsleistungen gewähren, erhalten Beiträge gemäss Artikel 9. Grundsatz

² Richten neben dem Kanton auch Gemeinden solche Leistungen aus, so werden diese im Rahmen dieses Gesetzes ebenfalls berücksichtigt.

³ Den Kantonen bleibt es unbenommen, über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen zu gewähren und hiefür besondere Voraussetzungen festzulegen. Die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen ist ausgeschlossen.

Art. 2

¹ In der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistung einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen folgende Grenzen nicht erreicht: Kantonale
Vorschriften
a. Anspruch
auf Ergän-
zungsleistungen

¹⁾ BBl 1964, II, 681.

Für Alleinstehende	3000 Franken
für Ehepaare	4800 Franken
für Waisen	1500 Franken

² In der Schweiz wohnhafte Ausländer und Staatenlose sind den Schweizerbürgern gleichzustellen, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben; für die in der Schweiz wohnhaften Flüchtlinge erfolgt die Gleichstellung mit den Schweizerbürgern nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz.

³ Zu den Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Ehepaare sind für Kinder, die einen Anspruch auf Zusatzrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung begründen, die für Waisen massgebenden Grenzbeträge hinzuzuzählen; ferner sind bei Witwen mit rentenberechtigten Waisen sowie bei zusammenlebenden Mutter- und Vollwaisen alle massgebenden Einkommensgrenzen zusammenzuzählen. Dabei sind jeweils die Einkommensgrenzen für zwei Kinder voll, für zwei weitere je zu zwei Dritteln und für die übrigen je zu einem Drittel anzurechnen.

⁴ Der Anspruch auf Ergänzungsleistung darf nicht von einer bestimmten Wohn- oder Aufenthaltsdauer im betreffenden Kanton oder vom Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte abhängig gemacht werden. Von der öffentlichen Armenpflege Unterstützte dürfen vom Anspruch auf Ergänzungsleistung nicht ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 17, Absatz 3.

Art. 3

¹ Als Einkommen sind anzurechnen:

- a. Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien;
- b. Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sowie ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden 15 000 Franken, bei Ehepaaren 25 000 Franken und bei Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf Zusatzrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung begründen, 10 000 Franken übersteigt;
- c. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung;
- d. Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;
- e. Familienzulagen;

b. Anrechenbares Einkommen

f. Einkünfte und Vermögenswerte, auf die zur Erwirkung von Ergänzungsleistungen verzichtet worden ist.

² Vom jährlichen Erwerbseinkommen und vom Jahresbetrag der Renten und Pensionen, mit Ausnahme der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung, sind insgesamt 240 Franken bei Alleinstehenden und 400 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern ausser Rechnung zu lassen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen.

³ Nicht als Einkommen anzurechnen sind:

- a. Verwandtenunterstützungen gemäss Artikel 328 ff. des Zivilgesetzbuches;
- b. Armenunterstützungen;
- c. öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- d. Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung;
- e. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

⁴ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. Gewinnungskosten;
- b. Schuldzinsen;
- c. Gebäudeunterhaltskosten;
- d. Prämien für Lebens-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung bis zum jährlichen Höchstbetrag von 300 Franken bei Alleinstehenden und 500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung;
- e. ausgewiesene, ins Gewicht fallende Kosten für Arzt, Arznei und Krankenpflege.

⁵ Das anrechenbare Einkommen von Ehegatten, von Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie von zusammenlebenden Waisen ist zusammenzurechnen. Bei Mutterwaisen ist das Einkommen des Vaters ebenfalls zu berücksichtigen.

Art. 4

Die Kantone können

- a. die Einkommensgrenzen gemäss Artikel 2, Absatz 1, um höchstens ein Fünftel herabsetzen;
- b. die festen Abzüge vom Erwerbs- und Renteneinkommen gemäss Artikel 3, Absatz 2, bis auf höchstens 480 Franken bei Alleinstehenden und 800 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern erhöhen;

c. Sonderregelungen

- c. vom Einkommen einen Abzug von jährlich höchstens 750 Franken bei Alleinstehenden und 1200 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern für den ein Fünftel der Einkommensgrenze übersteigenden Mietzins zulassen.

Art. 5

d. Höhe der
Ergänzungs-
leistung

¹ Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Unterschied zwischen der nach diesem Gesetz massgebenden Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Jahreseinkommen zu entsprechen.

² Wurde die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls verweigert oder gekürzt, so ist auch die Ergänzungsleistung zu verweigern oder entsprechend zu kürzen.

Art. 6

e. Organisation,
Festsetzung und
Auszahlung

¹ Die Kantone bezeichnen die Organe, denen die Entgegennahme der Gesuche, die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen obliegen. Sie können mit diesen Aufgaben die kantonalen Ausgleichskassen betrauen. Armenbehörden dürfen nicht herangezogen werden. Die Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Kantone.

² Die Kantone ordnen das Verfahren der Festsetzung und Auszahlung sowie der Rückerstattung von Ergänzungsleistungen. Eine Rückerstattungspflicht darf nur für zu Unrecht bezogene Leistungen vorgesehen werden.

³ Die Ergänzungsleistung ist dem Berechtigten durch eine schriftliche, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung zuzusprechen und in der Regel monatlich durch Vermittlung der Post auszuzahlen. Die Auszahlung kann gemeinsam mit der Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung erfolgen.

Art. 7

f. Kantonale
Rechtspflege

¹ Gegen die Verfügungen über Ergänzungsleistungen kann Beschwerde geführt werden.

² Die Kantone bestimmen eine von der Verwaltung unabhängige Rekursbehörde und ordnen das Verfahren. Artikel 85 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist sinngemäss anwendbar.

Art. 8

Eidgenössisches
Versicherungs-
gericht

¹ Gegen die Entscheide der kantonalen Rekursbehörde können die Beteiligten und der Bundesrat innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Beschwerde er-

heben. Mit der Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf Willkür bei der Feststellung oder Würdigung des Sachverhaltes.

² Auf das Verfahren findet der Bundesbeschluss vom 28. März 1917 betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes sinngemäss Anwendung. Bis zu dessen Anpassung kann der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungswege erlassen.

Art. 9

¹ An die Aufwendungen der Kantone für Ergänzungsleistungen an Bezüger von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden Beiträge aus dem Spezialfonds des Bundes gemäss Artikel 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an jene für Ergänzungsleistungen an Bezüger von Renten oder Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung Beiträge aus allgemeinen Bundesmitteln gewährt. Beiträge

² Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft und decken mindestens 30 und höchstens 70 Prozent der Aufwendungen der einzelnen Kantone für die Ergänzungsleistungen.

³ Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge fest und ordnet das Verfahren der Ausrichtung.

⁴ Die Kantone können die Gemeinden zur Beitragsleistung heranziehen.

B. Die Leistungen gemeinnütziger Institutionen

Art. 10

¹ Jährlich werden ausgerichtet:

- a. ein Beitrag bis zu 3 Millionen Franken an die schweizerische Stiftung Pro Senectute; Beiträge
- b. ein Beitrag bis zu 1,5 Millionen Franken an die schweizerische Vereinigung Pro Infirmis;
- c. ein Beitrag bis zu 1,2 Millionen Franken an die schweizerische Stiftung Pro Juventute.

² Die Beiträge an die schweizerischen Stiftungen Pro Senectute und Pro Juventute werden aus dem Spezialfonds des Bundes gemäss Artikel 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Beitrag an die schweizerische Vereinigung Pro Infirmis aus allgemeinen Bundesmitteln gewährt.

³ Der Bundesrat setzt die Höhe der jährlichen Beiträge fest. Er erlässt Bestimmungen über die Verteilung der Beiträge zwischen den zentralen und den kantonalen oder regionalen Organen der gemeinnützigen Institutionen.

Art. 11

Verwendung

¹ Die Beiträge sind zu verwenden:

- a. für die Gewährung von einmaligen oder periodischen Leistungen an bedürftige, in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine Leistung der Invalidenversicherung zusteht;
- b. für die Gewährung von einmaligen oder periodischen Leistungen an bedürftige, in der Schweiz wohnhafte Ausländer und Staatenlose, die sich seit mindestens 10 Jahren daselbst aufhalten und bei denen der Versicherungsfall im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung eingetreten ist;
- c. für die Finanzierung von Sach- und Dienstleistungen zugunsten von Alten, Hinterlassenen und Invaliden.

² Dauernd von der öffentlichen Armenpflege Unterstützten dürfen keine Leistungen gemäss Absatz 1, Buchstaben *a* und *b* gewährt werden.

³ Die gemeinnützigen Institutionen haben Leitsätze über die Verwendung der Beiträge aufzustellen.

⁴ Der Bundesrat kann ergänzende Bestimmungen über die Verwendung der Beiträge erlassen und die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Institutionen voneinander abgrenzen.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12

Sicherung der Leistungen

Die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes sind unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

Art. 13

Auskunfts- und Schweigepflicht

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, den mit der Ausrichtung von Leistungen im Sinne dieses Gesetzes betrauten öffentlichen Organen alle erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

² Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe haben über vertrauliche Wahrnehmungen Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 14

Aufsicht des Bundes

¹ Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er sorgt für die Koordination der Tätigkeit der Kantone und der gemeinnützigen Institutionen und überwacht die Ver-

wendung der Mittel durch die Kantone und die gemeinnützigen Institutionen.

² Die Kantone und die gemeinnützigen Institutionen haben den vom Bundesrat bezeichneten Stellen alle Auskünfte zu geben und alle Akten zu unterbreiten, deren sie für die Beaufsichtigung bedürfen. Sie haben ferner dem Bundesrat jeweils Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und die verlangten statistischen Angaben zu liefern.

³ Der Bundesrat kann die Beiträge kurzen oder entziehen, wenn sie nicht nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen verwendet werden.

Art. 15

¹ Kantone, welche auf Grund dieses Gesetzes Beiträge an Ergänzungsleistungen beanspruchen, haben die einschlägigen Bestimmungen dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Beiträgen von der Änderung oder Nichtanwendung einzelner Bestimmungen abhängig machen.

Genehmigung
der
Vorschriften

² Die Leitsätze der gemeinnützigen Institutionen bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherung und sind für die Organe der Institutionen verbindlich.

Art. 16

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise von einem Kanton oder einer gemeinnützigen Institution für sich oder einen anderen eine Leistung im Sinne dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt,

Straf-
bestimmungen

wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig einen Beitrag auf Grund dieses Gesetzes erwirkt,

wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht,

wird, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

² Wer in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert,

wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht,

wird, falls nicht ein Tatbestand gemäss Absatz 1 vorliegt, mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

³ Artikel 90 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung findet Anwendung.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Ablösung der
bisherigen
Alters- und
Hinterlassenen-
fürsorge

¹ Die Zuwendungen an Kantone und Stiftungen gemäss Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 über die Verwendung der der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel fallen dahin, sobald Beiträge auf Grund dieses Gesetzes geleistet werden.

² Der in Absatz 1 genannte Bundesbeschluss tritt am 31. Dezember 1965 ausser Kraft. Ein allfälliger Restbetrag der Rückstellung wird in den Spezialfonds des Bundes gemäss Artikel 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übergeführt. Kantone, welche am 1. Januar 1966 noch keine Bestimmungen über Ergänzungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes besitzen, erhalten bis zu deren Erlass, längstens aber während zweier Jahre aus dem genannten Spezialfonds den gleichen Beitrag, der ihnen im Jahre 1964 auf Grund des in Absatz 1 genannten Bundesbeschlusses gewährt wurde.

³ Kantone, welche Ergänzungsleistungen im Rahmen dieses Gesetzes gewähren, können Zuzüger aus Kantonen, die noch keine Bestimmungen über solche Leistungen erlassen haben, längstens während 5 Jahren seit ihrem Zuzug vom Anspruch auf Ergänzungsleistung ausschliessen.

⁴ Der Bundesrat kann die Ablösung der bisherigen Leistungen der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge durch Ergänzungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes durch besondere Anpassungsvorschriften erleichtern.

⁵ Der Bundesrat kann die gemeinnützigen Institutionen in Einzelfällen verpflichten, die Weiterzahlung von Leistungen der bisherigen kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge zu übernehmen.

Art. 18

Änderung des
AHV-Gesetzes

Artikel 98 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird aufgehoben.

Art. 19

Inkrafttreten
und Vollzug

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die erforderlichen Verordnungen.

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 19. März 1965.

Der Präsident: **Müller**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 19. März 1965.

Der Präsident: **Kurmann**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 19. März 1965.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

8200

Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung: 25. März 1965
Ablauf der Referendumsfrist: 23. Juni 1965

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Vom 19. März 1965)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1965
Date	
Data	
Seite	765-773
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 824

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.